

I. Abteilung

1A 2017 527 KUR/buc

**Nichtanhandnahmeverfügung vom 5. April 2017
(Art. 310 StPO)**

In der Untersuchung gegen

Spiess Jolanda, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED],

betreffend **Erpressung, Nötigung.**

Sachverhalt und Erwägungen

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald auf Grund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Mit Schreiben vom 24.03.2017 erstattete [REDACTED] Strafanzeige gegen Jolanda Spiess wegen Erpressung und Nötigung. Grundlage für diese Strafanzeige sind mehrere Presseartikel resp. Aussagen auf sozialen Medien.
 - In einem Artikel des Onlinemagazins zentralplus vom 07.12.2016 wird ausgeführt, dass die Beschuldigte offenbar auf Facebook ein "Weihnachtsangebot an (fast) alle Wutbürger" ausgerichtet habe, gegen die sie Strafanzeige eingereicht habe. Wer sich - so wird weiter berichtet - mit einer "grossen" Spende in ihrem Verein "Netzcourage" beteilige, gegen den würde sie ihre Anzeige fallen lassen. "Es sei", so wird die Beschuldigte zitiert, "ein Vorschlag zum Ausderweltschaffen einer Dummheit, keine Erpressung." Auf die Höhe der geforderten Spende angesprochen, nannte die Beschuldigte einen Betrag von CHF 500.00 bis CHF 1'000.00.
 - In einer Message an einen Herrn Glarner führte die Beschuldigte aus, dass sie sofort 50 seiner Fans anzeigen könne. Weiter wird Herr Glarner aufgefordert, seinen Post zu löschen. Schlussendlich teilt die Beschuldigte Herrn Glarner mit, dass sie am Mittag beginne, Screenshots anzufertigen.
 - In einem Artikel in "20minuten" vom 09.09.2016 wird der Fall eines Mannes geschildert, welcher von der Beschuldigten wegen Ehrverletzung angezeigt worden sei. Die Beschuldigte habe diesem Mann angeboten, gegen die Bezahlung von CHF 1'000.00 die Strafanzeige fallen zu lassen.

3. Zur Erpressung

- 3.1 Gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt.
- 3.2 Im vorliegenden Fall soll Jolanda Spiess zusammenfassend offeriert haben, die Strafanzeige zurückzuziehen, falls eine gewisse Geldsumme bezahlt werde. Die Einreichung einer Strafanzeige ist - zumindest im vorliegenden Fall - ein rechtmässiges Mittel und somit keine Erpressung (Stefan Trechsel / Dean Cramer, StGB PK, Art. 156 N 8), auch kann bei den jeweils geforderten Beträgen von CHF 500.00 bis CHF 1'000.00 nicht von unverhältnismässig hohen Forderungen gesprochen werden. Eine Erpressung scheidet somit aus.

4. Zur Nötigung

- 4.1 Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 181 StGB).
- 4.2 Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung ist Nötigung nur dann gegeben, wenn der Rückzug eines Strafantrages von der Regelung einer damit nicht zusammenhängenden Streitsache abhängig gemacht wird (Stefan Trechsel / Thomas Fingerhuth, StGB PK, Art. 181 N 13). Dies ist im vorliegenden Fall nicht so, wird doch der Rückzug des Strafantrages von der Regelung eben gerade dieser Strafsache auf anderweitigem Weg abhängig gemacht. Zudem ist - wie bereits erwähnt - die von Jolanda Spiess geforderte Geldsumme nicht unverhältnismässig hoch. Eine Nötigung kommt somit nicht in Frage.
5. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Strafuntersuchung gegen Jolanda Spiess wegen Erpressung resp. Nötigung nicht an die Hand genommen wird.
6. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.
7. Der beschuldigten Person sind mangels Umtrieben und mangels schwerer Verletzung der Persönlichkeitsrechte keine Entschädigung und keine Genugtuung auszurichten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 StPO).
8. Als geschädigte Person gilt gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Nach Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft (und somit als Partei) die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen.
Eine geschädigte Person kann uneingeschränkte Parteirechte beanspruchen, sofern sie gar noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstitution zu äussern, insbesondere, wenn am Anfang des Vorverfahrens eine Nichtanhandnahme gemäss Art. 310 StPO verfügt wird (Schmid, Handbuch StPO, 2.A., Zürich/St. Gallen 2013, N 692). Sie ist damit u.a. auch beschwerdelegitimiert.

Der Anzeigeerstatter wurde jedoch durch die von ihm beanzeigte Straftat nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt. Somit ist ihm die Nichtanhandnahmeverfügung nicht zuzustellen.

Gestützt auf Art. 310 i.V.m. Art. 319 ff. StPO

verfügt die Staatsanwaltschaft:

1. Die Strafuntersuchung gegen Jolanda Spiess betreffend Erpressung und Nötigung wird nicht an die Hand genommen.
2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen

CHF	250.00	Gebühr
CHF	10.00	Auslagen
CHF	260.00	Total

und werden auf die Staatskasse genommen.
3. Der beschuldigten Person werden keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.
4. Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug anfechten (Art. 310 Abs. 2 StPO, 322 Abs. 2 StPO, Art. 379 ff. StPO).
5. Mitteilung an:
 - Jolanda Spiess, [REDACTED]
 - die Gerichtskasse des Kantons Zug (nach Eintritt der Rechtskraft)

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug
I. Abteilung



Markus Kurt
Staatsanwalt

Genehmigt am:

5.4.17 